

**Kundmachung über die teilweise
Aufhebung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes der
Marktgemeinde Eichgraben**

8201/22-0

Kundmachung
Blatt 1

83/14 2014-10-30

8201/22-0

Ausgegeben am
30. Oktober 2014

Jahrgang 2014
83. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß Art. 139 Abs. 5
B-VG:

**Kundmachung über die teilweise Aufhebung des
örtlichen Raumordnungsprogrammes der
Marktgemeinde Eichgraben**

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

8201/22-0

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. September 2014, V 65/2014-9, das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben in der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben am 13. August 2008 unter Tagesordnungspunkt 2a beschlossenen Fassung, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 5. bis 20. September 2008, soweit dieses für einen Teil des Grundstücks Nr. 627, KG Eichgraben, die Widmung "Grünland-Grüngürtel", Funktionsfestlegung "Bachbegleitgrün", festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.

Das Erkenntnis wurde der NÖ Landesregierung am 10. Oktober 2014 zugestellt.

